

An die mit der Durchführung der Hilfe zur Erziehung
betrauten Einrichtungen/ Träger im Rheinland

Kreis-/ Stadtverwaltungen
-Jugendämter-
im Rheinland

Spitzenverbände der öffentlichen und freien
Wohlfahrtspflege

Dezernat 4 – Schulen, Jugend
Landesjugendamt

Datum und Zeichen bitte stets angeben

19.08.2008
43.32

Herr Palm
Tel.: (02 21) 8 09- 6309
Fax: (02 21) 8 09- 6326
stephan.palm@lvr.de

Rundschreiben 43/9/2008

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen nach §§ 45 ff. SGB VIII

Hier: **Führungszeugnisse gem. § 72a SGB VIII für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen der Erziehungshilfe und sonstigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit meinem Rundschreiben Nr. 41/63/2006 vom 27.12.2006 hatte ich Ihnen mitgeteilt, dass das Landesjugendamt Rheinland im Rahmen der Prüfung der persönlichen Eignung Ihrer Beschäftigten sowohl bei der Einstellung als auch regelhaft alle 5 Jahre Führungszeugnisses direkt beim Bundeszentralregister einholt.

In der Zwischenzeit hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Landesjugendämter in NRW darüber informiert, dass eine Rechtsgrundlage zur Einholung von Behördenführungszeugnissen nach § 31 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) durch die Landesjugendämter nicht mehr vorliege. Mit der Einführung des § 72a SGB VIII durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) sei nun konkretisiert, dass sich **die Träger** der öffentlichen und freien Jugendhilfe **von ihren Fachkräften** vor einer Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach dem BZRG vorlegen lassen sollen. Somit sei eine regelhafte Überprüfung durch die Landesjugendämter nicht mehr möglich.

Die Überprüfung der persönlichen Eignung Ihres Personals anhand eines Führungszeugnisses vor der Einstellung als auch regelhaft in der Folge liegt somit ab sofort in Ihrer Verantwortung.

Verfahren:

1. Den beiliegenden Personalbogen habe ich entsprechend geändert. Der Einrichtungsträger hat darin kenntlich zu machen, dass ihm ein aktuelles Führungszeugnis vorgelegen hat.
2. Sollte das Führungszeugnis Eintragungen enthalten, ist es dem Personalbogen beizufügen, damit eine Überprüfung der Eignung nach § 45 Abs. 2 Nr.1 SGB VIII durch die betriebserlaubniserteilende Stelle erfolgen kann. Die Entscheidung über eine Beschäftigung trifft in diesem Fall das Landesjugendamt und ist nur dann positiv möglich, wenn eine Kindeswohlgefährdung auszuschließen ist.
3. Anhand des Personalbogens prüft das Landesjugendamt zudem, ob die fachliche Ausbildung ausreicht, die angegebene Tätigkeit im Zusammenwirken der Betreuungskräfte auch tatsächlich auszuführen zu können. Nach erfolgter Prüfung erhält der Träger vom Landesjugendamt eine Rückmeldung. **Eine Beschäftigung ist erst danach möglich.** Die Art der Rückmeldung (Brief, Fax, Mail, Telf.) legen sie durch Ihren Vermerk auf dem Personalbogen selbst fest.

Ich bitte daher, ab sofort **ausschließlich** den beigefügten Personalbogen zu verwenden und diesen unverzüglich bei einer beabsichtigten Einstellung an mich zu versenden. Weitere Personalbögen als auch das Schlüsselverzeichnis können Sie auch auf der Internetseite des Landesjugendamtes Rheinland herunterladen oder bei mir anfordern.

Sie finden diese Formulare unter www.lvr.de /Jugend/ Suche nach Erziehungshilfe/ Aufsicht über stationäre Einrichtungen/ Formulare.

Beachten Sie, dass ein unvollständig ausgefüllter Personalbogen zu Nachfragen und Verzögerungen führen wird.

Bitte überprüfen und verändern Sie mögliche Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII, soweit sie hierzu mit Ihrem zuständigen örtlichen Jugendamt Aussagen getroffen haben.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

gez. Michael Mertens